

Berlin, den 19. Oktober 2020

## **Verbändeposition zur Beibehaltung der Haftungsbeschränkung aus § 44a TKG**

Im bislang lediglich inoffiziell veröffentlichten Referentenentwurf des TK-Modernisierungsgesetzes (TKModG) gibt es keine dem heutigen § 44a TKG entsprechende Regelung zur Haftungsbegrenzung zugunsten von TK-Anbietern. Wir fordern, dass diese aus guten Gründen eingeführte Haftungsbegrenzung erhalten bleibt, zumal eine Streichung durch die Richtlinie 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 nicht vorgegeben wird.

Diese Vorschrift besteht seit Einführung telekommunikationsspezifischer Kundenschutzregelungen und hat sich seither in vielfältiger Weise bewährt. Bereits bei seiner Einführung war der seinerzeitige § 7 Abs. 2 TKV 1997 bewusst als Gegengewicht zur Einführung des weitreichenden telekommunikationsspezifischen Schadensersatzanspruches in § 40 TKG 1996 konzipiert. Er sollte die spezifischen Risiken der erhöhten Gefahrgeneigtheit des Massengeschäfts Telekommunikation ausgleichen, die durch AGB-Regelungen nur unzureichend aufzufangen gewesen wären. Die Begründung dazu führte wörtlich aus: „Die Vorschrift findet ihre Berechtigung in den kaum abschätzbaren Risiken, die sich bei Verzicht auf eine Haftungshöchstgrenze für die Anbieter derartiger Leistungen ergeben könnten (z. B. Störung von Telekommunikationsdienstleistungen bei Banken oder Börse).“<sup>1</sup>

Eine derartige Regelung ist auch keine Besonderheit, sondern vielmehr für gefahrgeneigte Massengeschäfte typisch. So gibt es auch in der Strombranche aktuell eine gesetzliche Haftungsprivilegierung, die sogar bei 5.000 Euro liegt, vgl. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Die Wertung des seinerzeitigen Ordnungsgebers ist auch heute noch zutreffend. Nicht nur im Geschäft mit Großkunden – wie den vom Gesetzgeber genannten Banken und Börsen – sondern selbst im Massengeschäft mit Verbrauchern oder Selbstständigen können

<sup>1</sup> BRat-Drs. 551/97 v. 24.07.1997, S. 26.

Vermögensschäden in nicht zu überblickender Höhe eintreten. Insbesondere Verdienstausschlägen sind ein für die Praxis typisches Beispiel, bei welchem die Haftungsbeschränkung eine eminent wichtige Rolle spielt. Auf Grund der immer größer werdenden Relevanz von TK-Leistungen für die Wirtschaft und eine immer größer werdende Anzahl von Produkten, die eine TK-Leistung benötigen, steigt das Risiko der Anbieter, im Schadensfall in Anspruch genommen zu werden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für Vermögensschäden ist daher aktueller denn je. Die Anbieter haben auch keine Möglichkeit, die Haftung für solche Schäden der Höhe nach in ihren Vertragsbedingungen (AGB) zu beschränken.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung spielt vor allem in außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverhandlungen mit Kunden bzw. Rechtsanwälten eine große Rolle. Denn die Anbieter versuchen nach Leistungsstörungen mit Blick auf die Kundenzufriedenheit möglichst einvernehmliche Lösungen mit den Kunden zu finden. Hierbei dient die Haftungsobergrenze des § 44a TKG für beide Seiten als Referenzwert. Daher kommt es eher selten in gerichtlichen Verfahren zu einer streitigen Entscheidung.

Zudem ist die Haftungsbeschränkung im Sinne von § 44a TKG ein wichtiger und geeigneter Anknüpfungspunkt bei dem Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Telekommunikationsanbieter. Für die Versicherungen ist das einzukalkulierende Risiko vorhersehbar und entsprechend können die zu zahlenden Versicherungsprämien zwischen den Versicherungs- und Telekommunikationsunternehmen dem Risiko angemessen vereinbart werden.

Daneben ist § 44a TKG im Rechtsverkehr unter den Anbietern von hoher Relevanz. Dort wird er in Vertragswerken, insbesondere auch bei Auslandsberührung, referenziert und bei der Abwicklung der Verträge regelmäßig anspruchsbegrenzend angewendet.

Ihre wichtigste Wirkung aber hat die Haftungsbeschränkung bei der Preisgestaltung. Die festgelegten Haftungssummen lassen eine stabile und seit Jahren eingeübte Risikokalkulation zu. Ihr Fortfall hingegen würde einen noch nicht absehbaren, da schwer fassbaren Risikoaufschlag notwendig machen, zumal mit dem Referentenentwurf die Haftungsgefahren für TK-Anbieter an diversen Stellen deutlich erweitert werden sollen.

Die Streichung des § 44a TKG würde mithin die kalkulatorischen Grundlagen der Marktpreise nachhaltig verändern, was nicht Ziel des Gesetzgebers sein kann. Soweit eine Streichung auch in die Kalkulation bereits bestehender Verträge eingreift, bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit einer solchen unechten Rückwirkung. Eine Preisanpassung auf breiter Front unter Rückgriff auf § 313 BGB dürfte keiner Marktseite zuzumuten sein.

Insgesamt plädieren wir dafür, die Haftungsbegrenzung beizubehalten und auch weiterhin in den Kundenschutzvorschriften (Dritter Teil) zu verorten. Hierfür spricht nicht nur die Historie der Vorschrift, sondern auch ihr Charakter als Gegengewicht zur in § 67 TKModG geregelten Haftung. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, § 44a TKG unverändert nach § 67 TKModG als selbstständigen Paragraphen einzufügen. Es wäre aber auch denkbar, ihn als neuen Absatz 3 in den § 67 TKModG aufzunehmen.

---

ANGA Der Breitbandverband e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: [info@anga.de](mailto:info@anga.de)

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: [bitkom@bitkom.org](mailto:bitkom@bitkom.org)

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: [breko@brekoverband.de](mailto:breko@brekoverband.de)

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: [info@buglas.de](mailto:info@buglas.de)

eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: [berlin@eco.de](mailto:berlin@eco.de)

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10178 Berlin  
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: [vatm@vatm.de](mailto:vatm@vatm.de)

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580-0, Fax: 030 / 58580-100, E-Mail: [info@vku.de](mailto:info@vku.de)